

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen. Der Vorstand legt die Gebühren (z.B. Aufnahmegebühren, Mahngebühren) fest.
2. Die festgesetzten Mitgliedsbeträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Die Mitgliederversammlung hat am 5. September 2025 folgende Beitragshöhen beschlossen, die ab dem 1.1.2026 in Kraft treten:

- Der **reguläre** Beitrag beträgt **125,- Euro pro Jahr**.
- Der **ermäßigte** Beitrag beträgt **74,- Euro pro Jahr**
Er wird bei Vorlage eines Bürgergeld-Bescheids, eines Wohngeldbescheids, für Inhaber:innen eines Dresden-Passes oder dem gleichwertigen Äquivalent eines anderen Stadt-Passes gewährt.
- Der **Absolventenbeitrag** beträgt **74,- Euro pro Jahr**
Er gilt für Mitglieder für die ersten drei Jahre nach ihrer Diplomprüfung in freier Bildender Kunst.
- Beitrag für **Ehrenmitglieder**: Ab dem 80. Lebensjahr ist man Ehrenmitglied und kann sich für eine beitragsfreie Mitgliedschaft entscheiden.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Beitrag ist bis zum 31. März zu zahlen. Ausnahmen davon sind in Absprache mit der Geschäftsstelle möglich, wenn ein regelmäßiger Dauerauftrag für die Überweisung eingerichtet wird.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag (31. März des betreffenden Jahres) bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Erfolgt der Vereinseintritt im Laufe eines Jahres, berechnet sich der erste fällige Beitrag anteilig bis zum 31.12. eben dieses Jahres.

Der Beitrag kann per Überweisung, Lastschriftmandat auf das Konto des Künstlerbundes überwiesen oder auch in Einzelfällen in bar auf der Geschäftsstelle eingezahlt werden.

Der Künstlerbund behält sich vor, bei Mahnungen eine Mahngebühr in Höhe von Euro 5 zu erheben.

Mitglieder mit einem Beitragsrückstand von **einem** Jahr werden auf den Status „ruhend“ gestellt und können nicht mehr die Vorteile einer Mitgliedschaft im Künstlerbund in Anspruch nehmen, wie z. B. Teilnahme an der Kunstlermesse, Ausstellungen des KBD oder den kostenlosen Rechtsbeistand sowie freien Eintritt in Ausstellungen, der mit einem BBK-Ausweis gewährt wird. Für den Zeitraum, die ein Mitglied auf „ruhend“ gestellt ist, entfällt die Beitragspflicht. Mitglieder werden solange als „ruhend“ geführt, bis sie ihre Beitragsrückstände vollständig bezahlt haben.

Der Künstlerbund Dresden behält sich vor, Mitgliedern, die 1 Jahr den Status „ruhend“ haben, ihre Mitgliedschaft zu kündigen. Hierüber beschließt der Vorstand.

§4 Austritt

Ein Austritt aus dem Künstlerbund ist jeweils zum 30.06. oder 31.12. möglich und muss mindestens drei Monate im Vorhinein schriftlich erklärt werden.